

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

Artenschutzrechtliche Prüfung

Abbruch und Neubau des EDEKA-
Lebensmittelmarktes an der Bregstraße

Gemeinde Furtwangen

Auftraggeber: GERHARDT.stadtplaner.architekten
Weinbrennerstraße 13
76135 Karlsruhe

Auftragnehmer: THOMAS BREUNIG
INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE

Kalliwodastraße 3
76185 Karlsruhe
Telefon: 0721 - 9379386
Telefax: 0721 - 9379438
E-mail: info@botanik-plus.de

Bearbeitung: Philipp Remke (M.Sc. Landschaftsökologe)

Karlsruhe, 9. April 2014

1 Einleitung

Die Firma GÜNTHER LEHMANN GMBH & Co. KG, Karlsruhe, plant den Abbruch und Neubau eines Lebensmittelmarktes (EDEKA) im bestehenden Gewerbegebiet „Ilben (Furtwangen West)“. Das Baugrundstück liegt im Westen von Furtwangen und nimmt eine Fläche von rund 0,6 ha ein. Die zulässige Geschossfläche des geplanten Lebensmittelmarktes beträgt 2.050 m². Daher ist gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ durchzuführen. Weiterhin durchzuführen ist eine artenschutzrechtliche Prüfung. Am 26. Januar 2015 wurde das INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE, Karlsruhe, vom Büro GERHARDT.STADTPLANER.ARCHITEKTEN, Karlsruhe, mit der Durchführung dieser Prüfungen beauftragt.

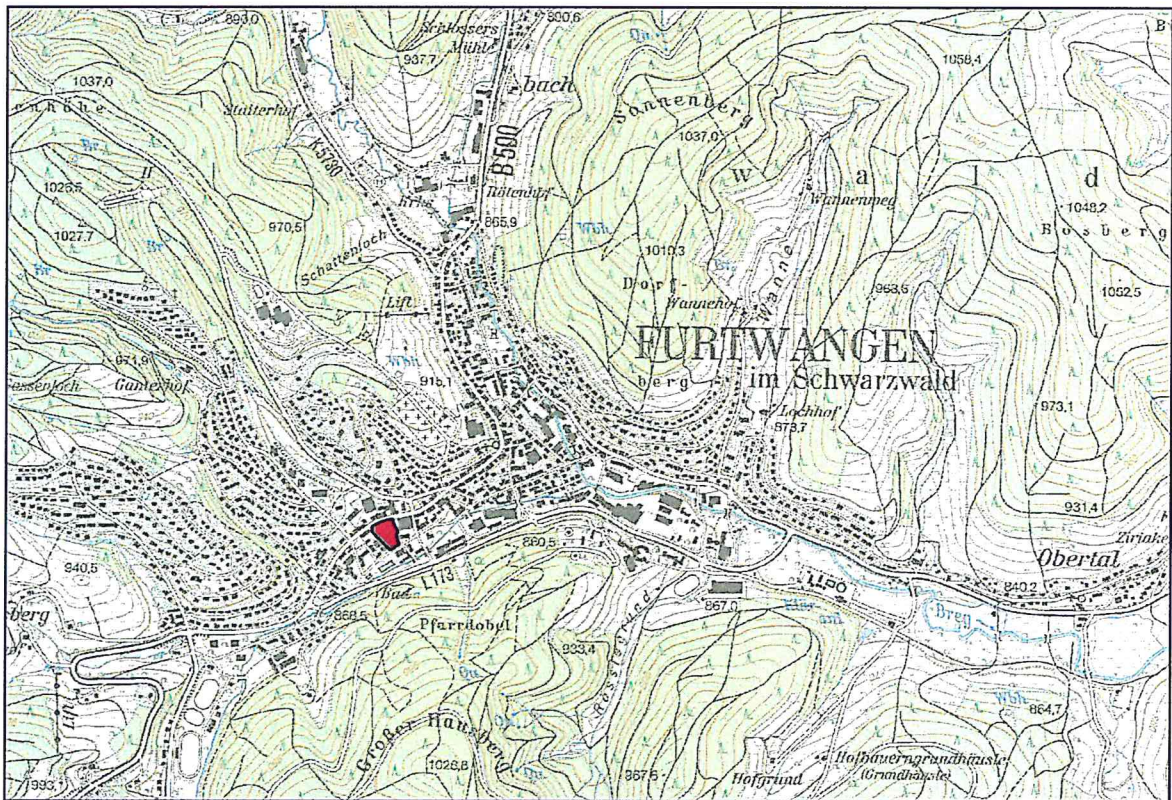


Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets, Maßstab 1:25.000 (TK 25, Blatt 7915)

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Bei der Errichtung einer Einzelhandelsfläche mit einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m² bis weniger als 5.000 m² sieht das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gem. § 3c Satz 1 vor, eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ durchzuführen (vgl. UVPG Anhang 1, Ziff. 18.8 in Verbindung mit 18.6). Diese überschlägige Prüfung soll untersuchen, ob das Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan zu berücksichtigen wären. Dabei hat die überschlägige Prüfung anhand der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu erfolgen,

welche die Merkmale des Bebauungsplans sowie mögliche Auswirkungen und voraussichtlich betroffene Gebiete erfassen. Wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund der überschlägigen Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Zunächst wird ermittelt, ob das Vorhaben an sich, ohne Berücksichtigung des Standortes, relevante Umweltauswirkungen haben kann (Nr. 1 der Anlage 2 zum UVPG). Sind keine nennenswerten Auswirkungen zu erwarten, ist die Vorprüfung zu Ende und es ist keine UVP erforderlich. Gibt es jedoch Wirkfaktoren, die nicht von vornherein als belanglos zu bewerten sind, so ist die UVP-Pflicht über die nachfolgenden Prüfschritte abzuklären: Zunächst wird die standortbezogene potentielle Betroffenheit des Gebietes geprüft (Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG). Anschließend werden die nachteiligen Umweltauswirkungen aus den Punkten 1 und 2 hinsichtlich ihrer Erheblichkeit unter Beachtung der Kriterien nach Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG (Merkmale der möglichen Auswirkungen) beurteilt.

Die vorliegende Ausarbeitung (Kapitel 5) richtet sich nach den in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien und dient somit der zuständigen Behörde als Entscheidungsgrundlage, ob für das geplante Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung ermittelt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang durch die Planung Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG berührt werden.

So ist es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG „verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Weiterhin gilt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. [...] Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei

Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“

Sofern Verbotstatbestände nach § 44 erfüllt sind, gelten nach § 45 Abs. 7 folgende Ausnahmebestimmungen:

„Die nach Landesrecht [...] zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

1. Zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht und künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstiger Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.“

Nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG vom 10.05.2007) sind unter anderem die Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie nicht nur innerhalb sondern auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten vor Schädigungen zu bewahren.

3 Methodik

3.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die Einschätzung der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf das Planungsgebiet hinsichtlich der Kriterien Wasserhaushalt, Boden, Natur und Landschaft erfolgte auf der Grundlage einer Begehung und eines Grundrisses der Planung (Architekturbüro MÜLLER + HUBER vom 19. September 2014). Die Begehung erfolgte am 31. März 2015. Hierbei wurden die vorhandenen Biotoptypen im Maßstab 1:1.000 flächendeckend erfasst. Die Gliederung der Biotoptypen richtet sich nach dem Biotoptypenschlüssel Baden-Württembergs (LUBW 2009).

3.2 Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Einschätzung erfolgt auf der Grundlage von vorhandenen Habitatstrukturen, anhand derer beurteilt wird, ob Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten nach § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG zu erwarten sind.

3.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Erstellung der Studie

Bei der Erstellung der Studie traten keine Schwierigkeiten auf.

4 Gebietsbeschreibung

4.1 Vorhandene Biotoptypen

Die Fläche des Planungsgebiets wird zum größten Teil von Gebäuden und asphaltierter Parkplatzfläche eingenommen (Abbildung 2). Wenige Quadratmeter im Bereich einer Auffahrt im Süden sind gepflastert.

Im Norden und Osten werden Parkplatzfläche und Zufahrt von Grünstreifen gesäumt. Ihre Vegetation entspricht einem Mosaik aus Ruderalvegetation und Kleiner Grünfläche. Hier wachsen sowohl gepflanzte, naturraum- und standortfremde Gehölze als auch Arten, die häufig auf gestörten Standorten vorkommen. Zu nennen sind Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum sectio Ruderalia*), Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*) und Gänseblümchen (*Bellis perennis*). Die Vegetation ist lückig.

Ein im Norden des Wohn- und Handwerkergebäudes gelegener Zierrasen ist von ähnlicher Artenzusammensetzung wie die Grünstreifen. Er ist jedoch von gleichmäßigerem, dichterem Wuchs und weist aufgrund seiner häufigen Mahd einen höheren Anteil an schnitttoleranten, niedrigwüchsigen Arten auf, die weit verbreitet sind. Einen hohen Anteil nimmt Kriechender Hahnenfuß ein. Weitere typische Arten sind Gänseblümchen, Spitz-Wegerich, Weiß-Klee, Wiesen-Löwenzahn, Ausdauernder Lolch (*Lolium perenne*) und Rot-Schwingel (*Festuca rubra*). Insbesondere in lückigen Bereichen am Rand des Zierrasens wächst Einjähriges Rispengras. Moose nehmen einen hohen Deckungsanteil ein.

Ein Abschnitt des Zierrasens wird von einer Thuja-Hecke und die nordwestliche Ecke des Planungsgebiets wird von einer Schneebeeren-Hecke gesäumt. Beide werden regelmäßig in Form geschnitten und entsprechen dem Biotoptyp Heckenzaun. Die Schneebeeren-Hecke wächst zum größten Teil auf einer Mauer aus Pflanzsteinen und auf einer Länge von 1,5 m auf einer Trockenmauer.

Auf dem im Planungsgebiet gelegenen Zierrasen wachsen 3 Bäume. Es handelt sich um Obstbäume von rund 5 m Höhe. Zwei weitere Bäume (eine Fichte (*Picea abies*) und eine Stiel-Eiche (*Quercus robur*) von jeweils rund 15 m Höhe) wachsen westlich der Parkplatzfläche außerhalb des Planungsgebiets. Aufgrund ihrer potenziellen Bedeutung für den Artenschutz wurden sie in den Bestandplan aufgenommen.

4.2 Artenschutzrelevante Strukturen

Die im und randlich des Planungsgebiets wachsenden Bäume stellen eine potentielle Brutstätte für heimische in Baumkronen nistende Vögel wie beispielsweise Amsel, Buchfink oder Grünfink dar. Baumhöhlen wurden im Planungsgebiet nicht gefunden. Lediglich mehrere in den Kronen der beiden westlich des Gebiets wachsenden Bäume angebrachte Nistkästen dienen Höhlenbrütern wie Kohl- oder Blaumeise als potentielle Bruthabitate.

Eine Nutzung der vorhandenen Gebäude als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte durch Vögel oder Fledermäuse kann ausgeschlossen werden. Es sind keine Lücken oder Öffnungen vorhanden, die Vögeln oder Fledermäusen als Einflug dienen könnten. Unter Dachvorsprüngen an der Außenseite der Gebäude fanden sich weder Nester von Schwalben noch sonstige Hinweise auf eine Nutzung als Bruthabitat.

AVP Furtwangen EDEKA

Als trockenwarme Sonderstandorte stellen Trockenmauern im Allgemeinen potenzielle Lebensstätten von Eidechsen dar. Eine Nutzung der Trockenmauer im Planungsgebiet kann jedoch aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- Mit einer Mauerfläche von knapp 2 m² ist sie sehr kleinflächig.
- Aufgrund ihrer Lage (Parkplatz an einer Bundesstraße im Gewerbegebiet) ist sie isoliert von anderen geeigneten Habitaten.
- Sie ist von Gehölzen bewachsen und wird im Sommer stark beschattet.

Die vor allem an Mauern lebende Mauereidechse kommt zudem in der Umgebung des Planungsgebiets nicht vor (LUBW 2013).

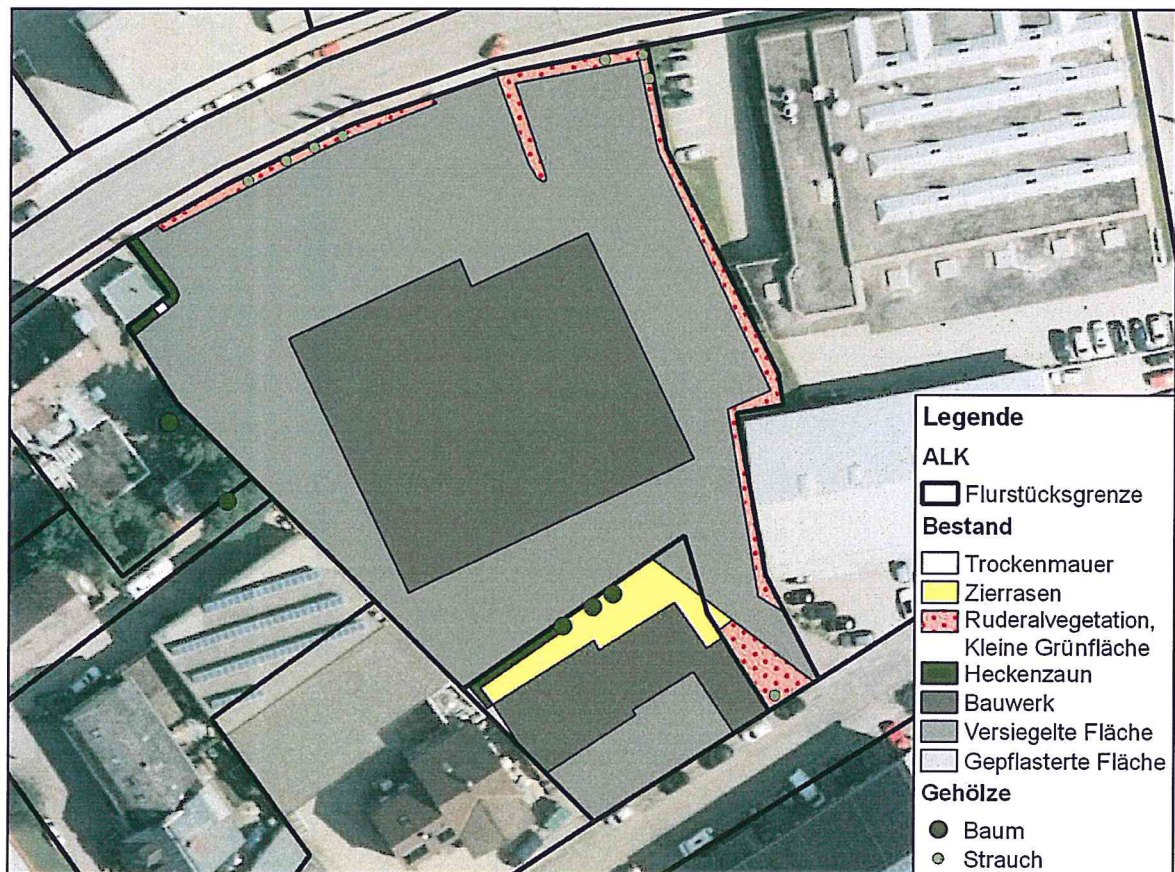


Abbildung 2: Bestandsplan; Maßstab: 1:1.000

5 Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG Anlage 2

5.1 Merkmale des Vorhabens

Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 UVPG	Angaben zum Gebiet (Bestand)	Merkmale des Vorhabens (Planung)	Auswirkungen erwartbar
1.	Merkmale des Vorhabens			
1.1	Größe	Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von 5.930 m ² .	Geplant sind der Abbruch der bestehenden Gebäude (Lebensmittelmarkt und betriebliches Wohnen) und der Bau eines neuen Lebensmittelmarktes auf integriertem Standort. Der Neubau umfasst eine Geschossfläche von 2.050 m ² (1.500 m ² Verkaufsfläche und 550 m ² Nebenfläche) und 80 KFZ-Stellplätze (75 Kundenstellplätze und 5 Personalstellplätze). Der Wert der zulässigen Geschossfläche von 1.200 m ² , ab der eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ durchzuführen ist, wird um 850 m ² überschritten.	nein
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft			
	Wasser und Boden	Die Fläche ist weitgehend versiegelt und wird zum größten Teil von Gebäuden und einer asphaltierten Parkplatzfläche eingenommen.	Im Zuge der Umsetzung der Planung wird eine bisher unversiegelte, begrünte Fläche von rund 250 m ² überbaut versiegelt. Bodenfunktionen (u. a. Retentionsfähigkeit) der Grünfläche gehen dabei verloren. Der Versiegelungsgrad im Planungsgebiet wird geringfügig erhöht.	ja
	Natur und Landschaft	Ein Großteil der Fläche (Flurstück 699) wird derzeit als Lebensmittelmarkt genutzt. Im Süden (Flurstück 699/10) liegen die Wohnung und der Betrieb eines Handwerkers. Die Fläche ist weitgehend versiegelt und wird zum größten Teil von Gebäuden und einer asphaltierten Parkplatzfläche eingenommen. Im Norden und Osten wird sie von Grünflächen	Im Zuge der Umsetzung der Planung wird eine bisher unversiegelte, begrünte Fläche von rund 250 m ² überbaut und versiegelt. Die darauf wachsenden Bäume werden gefällt. Der Wegfall dieser Biotope bedeutet einen geringfügigen Verlust von Bruthabitaten für in Baumkronen nistende Vögel und einen geringfügigen Verlust von Nahrungshabitaten für Vögel und Insekten.	ja

AVP Furtwangen EDEKA

Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 UVPG	Angaben zum Gebiet (Bestand)	Merkmale des Vorhabens (Planung)	Auswirkungen erwartbar
		gesäumt. Eine weitere Grünfläche liegt im Norden des Handwerks- und Wohnhauses. Sie ist von Bäumen bestanden. Zwei Bäume wachsen direkt westlich des Planungsgebiets.		
1.3	Abfallerzeugung	Die bereits heute im bestehenden Lebensmittelmarkt anfallenden Abfälle werden getrennt gesammelt und als Haus- oder Gewerbeabfall ordnungsgemäß entsorgt.	Durch die geplante Erweiterung des bereits bestehenden Lebensmittelmarkts ist keine erhöhte Abfallerzeugung zu erwarten. Auch ist keine spezielle Abfallerzeugung wie z. B. von Sondermüll zu erwarten.	nein
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Aus der derzeitigen Nutzung der Fläche als Lebensmittelmarkt können sich Umweltverschmutzungen und Belästigungen aus den gebäudebezogenen und verkehrlichen Emissionen ergeben. Durch Zu- und Abfahrten auf das Grundstück des Lebensmittelmarktes entstehen flächendeckende Geräuschemissionen durch Fahrzeuge	Im Zuge der Bauarbeiten kommt es voraussichtlich zu erhöhten Geräuschemissionen. Von einer Erhöhung der Belästigungen nach Abschluss der Bauarbeiten ist nicht auszugehen. Da die Nutzung der Fläche gleich bleibt, werden Emissionen (Schall, Abgase und Verkehr) voraussichtlich nicht wesentlich zunehmen.	ja
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Es besteht kein außerordentliches Unfallrisiko.	Es besteht kein außerordentliches Unfallrisiko.	nein

5.2 Standort des Vorhabens

Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 UVPG	Angaben zum Gebiet Ausgangsbestand	Empfindlichkeit des Gebietes	Auswirkungen erwartbar
2.	Standort des Vorhabens			
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<p>Das Planungsgebiet liegt in einem Gewerbegebiet im Süden von Furtwangen an der Bundesstraße B 500 (Bregstraße). Es wird zum größten Teil als Lebensmittelmarkt (Flurstück 699) und zudem im Süden (Flurstück 699/10) als Wohnung und Betrieb eines Handwerkers (betriebliches Wohnen) genutzt. Das Gebiet ist zum größten Teil von gewerblichen Nutzungen umgeben. Westlich liegen einzelne Wohnhäuser und südlich befindet sich ein Freibad auf der gegenüberliegenden Seite der Jahnstraße. Im Flächennutzungsplan „Furtwangen-Gütenbach“ von 2004 wird das Planungsgebiet als gewerbliche Baufläche ausgewiesen.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung der Fläche erfolgt über die B 500 im Norden und über die Jahnstraße im Süden.</p> <p>Das Gebiet weist keine besondere Bedeutung für die Erholung sowie für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung auf. Altlasten sind nicht bekannt.</p>	Aktuelle und geplante Nutzung des Planungsgebiets decken sich weitgehend. Bezüglich der Erschließung über die B 500 im Norden und die Jahnstraße im Süden erfolgt keine Änderung. Aus diesen Gründen und aufgrund seiner Lage im Gewerbegebiet besteht eine sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber der Umsetzung der Planung.	nein
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit des Gebietes hinsichtlich:			
2.2.1	Wasser (Oberflächenwasser)	Die Fläche des Planungsgebiets ist weitgehend versiegelt. Dies stellt eine hohe Vorbelastung dar, da das anfallende Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen nicht versickern kann und somit oberflächlich abfließt.	Der Wasserhaushalt ist aufgrund der vorhandenen Vorbelastung kaum empfindlich gegenüber der Umsetzung der Planung.	nein
	Wasser (Grundwasser)	Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung durch die vorhandene Bebauung besitzt das Gebiet	Das Schutzgut Grundwasser ist aufgrund der vorhandenen Vorbelastung kaum empfindlich	nein

AVP Furtwangen EDEKA

Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 UVPG	Angaben zum Gebiet Ausgangsbestand	Empfindlichkeit des Gebietes	Auswirkungen erwartbar
		so gut wie keine Bedeutung für die Grundwasserneubildung.	gegenüber der Umsetzung der Planung.	
2.2.2	Boden	Die Böden im Planungsgebiet sind weitgehend versiegelt.	Das Schutzgut Boden hat aufgrund der großflächigen Überbauung und Versiegelung eine sehr geringe Bedeutung und ist kaum empfindlich gegenüber der Umsetzung der Planung.	nein
2.2.3	Natur	<ul style="list-style-type: none"> - Das Planungsgebiet liegt südlich der Bundesstraße B 500 (Bregstraße) innerhalb eines Gewerbegebiets. Das Gebiet ist zum größten Teil von gewerblichen Nutzungen umgeben. Im Westen befinden sich zudem Wohnhäuser und im Süden gegenüber der Jahnstraße liegt ein Freibad. - Im Flächennutzungsplan „Furtwangen-Gütenbach“ von 2004 wird das Planungsgebiet als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. - Der größte Teil des Planungsgebiets wird von Gebäuden und asphaltierter Parkplatzflächen eingenommen und ist versiegelt. Vegetation ist nur kleinfächig vorhanden (siehe Kapitel 4.1). Sie besteht aus mehreren ruderal überprägten Grünflächen, einem Zierrasen, mehreren Obstbäumen und zwei Heckenzäunen. - Von artenschutzrechtlicher Relevanz sind die im Planungsgebiet wachsenden Obstbäume sowie die beiden westlich des Gebiets wachsenden Bäume (Fichte und Stiel-Eiche) (siehe Kapitel 4.2). 	<p>Die Empfindlichkeit der Biotop sowie der Flora und Fauna im Planungsgebiet sind gering gegenüber der Umsetzung der Planung.</p> <p>Sofern im Gebiet wachsende Gehölze nur außerhalb der Brutzeit dieser Arten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar entfernt werden, wird kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt.</p>	nein

AVP Furtwangen EDEKA

Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 UVPG	Angaben zum Gebiet Ausgangsbestand	Empfindlichkeit des Gebietes	Auswirkungen erwartbar
		- Aufgrund der vorhandenen Überbauung, der aktuellen Nutzung sowie der angrenzenden Straßen und Gewerbeanlagen ist die Bedeutung des Planungsgebiets für Pflanzen und Tiere sehr gering.		
2.2.4	Landschaft	Das Landschaftsbild wird durch die im Planungsgebiet und seiner Umgebung vorhandene Bebauung geprägt. Die Landschaft ist zum größten Teil bebaut oder versiegelt.	Bezüglich der Landschaft und des Landschaftsbildes weist das Planungsgebiet eine sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber der Umsetzung der Planung auf.	
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):			
2.3.1	Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)	Im Planungsgebiet und der näheren Umgebung sind keine Natura-2000-Gebiete vorhanden.	---	nein
2.3.1	Naturschutzgebiete	Im Planungsgebiet und der näheren Umgebung sind keine Naturschutzgebiete vorhanden.	---	nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	Im Planungsgebiet und der näheren Umgebung sind keine Nationalparke oder Nationalen Naturmonumente vorhanden.	---	nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	Im Planungsgebiet und der näheren Umgebung sind keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete vorhanden.	---	nein
2.3.5	Naturdenkmäler	Im Planungsgebiet und der näheren Umgebung sind keine Naturdenkmäler vorhanden.	---	nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen	Im Planungsgebiet und der näheren Umgebung sind keine geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden.	---	nein

AVP Furtwangen EDEKA

Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 UVPG	Angaben zum Gebiet Ausgangsbestand	Empfindlichkeit des Gebietes	Auswirkungen erwartbar
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG	Im Planungsgebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG vorhanden.	---	nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete	Im Planungsgebiet und der näheren Umgebung sind keine Schutzgebiete nach WHG vorhanden.	---	nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Im Planungsgebiet und der näheren Umgebung sind keine Gebiete bekannt, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.	---	nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	Gemäß Regionalplan 2003 Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 (REGIONALVERBAND SCHWARZWALD-BAAR-HEUBERG 2003) ist Furtwangen als Unterzentrum geführt.	---	nein
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Denkmale, Denkmalsensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die als archäologisch bedeutsame Landschaften eingestuft wurden, sind im Planungsgebiet und der näheren Umgebung nicht bekannt.	---	nein

5.3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 UVPG	Angaben zum Gebiet Mögliche Auswirkungen	Beurteilung der Auswirkungen im Sinne des UVPG (Erheblichkeit)
3.	Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen <u>erheblichen</u> Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich		
3.1	dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	nicht erheblich i. S. UVPG
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	nicht erheblich i. S. UVPG
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Aufgrund der hohen Vorbelastung durch die aktuelle Nutzung sind durch die Umsetzung der Planung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	nicht erheblich i. S. UVPG
3.4	der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	nicht erheblich i. S. UVPG
3.5	der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Die Bebauung ist dauerhaft, die Auswirkungen sind nicht erheblicher als die vorhandene Nutzung.	nicht erheblich i. S. UVPG

5.4 Fazit

Die Gegenüberstellung des aktuellen Bestands mit der Planung zeigt, dass es hinsichtlich Nutzung, Versiegelungsgrad, verkehrlicher Anbindung, Ein- und Durchgrünung und sonstiger Störfaktoren (Schadstoffe, Lärm etc.) kaum zu Veränderungen kommt. Hinsichtlich der betrachteten Kriterien (Wasser, Boden, Natur und Landschaft) ist das Planungsgebiet zudem von sehr geringer Empfindlichkeit gegenüber der Umsetzung der Planung.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

6.1 Vorbemerkung

In den Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird zwischen Arten, die aufgrund nationaler Bestimmungen besonders oder streng geschützt sind und europäisch geschützten Arten unterschieden. Zu den national geschützten Arten zählen alle Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der EG-Artenschutzverordnung sowie nach Anlage 1, Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung. Dabei wird zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden. Für alle besonders geschützten Arten, die nicht zugleich auch europäisch geschützt sind, gilt bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft die so genannte „Freistellungsklausel“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Nachfolgend erfolgt eine Beurteilung der Planung im Hinblick auf mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Eine abschließende Prüfung bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten.

6.2 Betroffenheit von besonders geschützten Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG]

Gesetzliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Weiterhin gilt nach § 44 Abs. 5: Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Beurteilung

Im Planungsgebiet wurden keine besonders oder streng geschützten Arten nachgewiesen. Es sind jedoch geeignete Habitatstrukturen für in Baumkronen nistende Vögel vorhanden. Sofern Gehölze nur außerhalb der Brutzeit dieser Arten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar entfernt werden, wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

6.3 Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG]

Gesetzliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Beurteilung

Im Planungsgebiet wurden keine besonders oder streng geschützten Arten nachgewiesen. Es sind jedoch geeignete Habitatstrukturen für in Baumkronen nistende Vögel vorhanden. Direkt angrenzend an das Planungsgebiet finden sich zudem geeignete Habitatstrukturen für in Höhlen nistende Vögel. Möglicherweise kommt es durch den Baustellenbetrieb zu einer Störung der Tiere. Aufgrund der Lage des Planungsgebiets an einer Hauptstraße im Gewerbegebiet wird davon ausgegangen, dass nur häufige und weit verbreitete Arten vorkommen. Da eine Störung bei diesen nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Population führt, ist diese nicht erheblich. Sofern Gehölze nur außerhalb der Brutzeit dieser Arten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar entfernt werden, wird der Verbotstatbestand daher nicht erfüllt.

6.4 Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG]

Gesetzliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Beurteilung

Im Planungsgebiet wurden keine besonders oder streng geschützten Arten nachgewiesen. Es sind jedoch geeignete Habitatstrukturen für in Baumkronen nistende Vögel vorhanden. Insgesamt ist das Gebiet aufgrund seiner Lage an einer Hauptstraße im Gewerbegebiet wenig attraktiv als Bruthabitat. Im Umkreis von rund 150 m um das Planungsgebiet finden sich zahlreiche weitere als Bruthabitat geeignete Bäume. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher auch nach Wegfall der

Bäume im Planungsgebiet erhalten. Bei der Begutachtung vom 31. März 2015 fanden sich zudem keine Hinweise auf eine Nutzung der vorhandenen Gehölze als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Sofern Gehölze nur außerhalb der Brutzeit dieser Arten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar entfernt werden, wird der Verbotstatbestand daher nicht erfüllt.

6.5 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Insgesamt werden durch das Vorhaben nach gutachterlicher Beurteilung keine Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt, sofern die Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brutzeit eventuell betroffener Vogelarten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgt.

7 Zusammenfassung

Die Firma GÜNTHER LEHMANN GMBH & Co. KG, Karlsruhe, plant den Abbruch und Neubau eines Lebensmittelmarktes (EDEKA) im bestehenden Gewerbegebiet „Ilben (Furtwangen West)“. Das Baugrundstück liegt im Westen von Furtwangen und nimmt eine Fläche von rund 0,6 ha ein. Die zulässige Geschossfläche des geplanten Lebensmittelmarktes beträgt 2.050 m². Daher ist gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ durchzuführen. Weiterhin durchzuführen ist eine artenschutzrechtliche Prüfung.

Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG ergibt, dass es durch die Umsetzung der Planung kaum zu Veränderungen hinsichtlich Nutzung, Versiegelungsgrad, verkehrlicher Anbindung, Ein- und Durchgrünung und sonstiger Störfaktoren (Schadstoffe, Lärm etc.) kommt. Hinsichtlich der betrachteten Kriterien (Wasser, Boden, Natur und Landschaft) ist das Planungsgebiet zudem von sehr geringer Empfindlichkeit gegenüber der Umsetzung der Planung.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergibt, dass durch die Umsetzung der Planung nach gutachterlicher Beurteilung keine Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden, sofern die Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brutzeit eventuell betroffener Vogelarten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgt.

8 Literatur und Arbeitsgrundlagen

- LUBW [Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 2013: Mauereidechse. *Podarcis maralis* (Laurenti, 1768). – 3 S.; Karlsruhe (online unter www.lubw.de, abgerufen am 1. April 2014).
- LUBW [Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 2009: Arten Biotop, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, 4. Aufl. – 296 S.; Karlsruhe.
- REGIONALVERBAND SCHWARZWALD-BAAR-HEUBERG (Hrsg.) 2003: Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003. – 35 S., 2 Karten; Villingen-Schwenningen (Online unter www.regionalverband-sbh.de, abgerufen am 30. März 2015).